

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (RVzEGzStPO)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 7 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 lit. c und d, Art. 34 Abs. 2, Art. 37 Abs. 4 lit. a und Art. 41 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾

von der Regierung erlassen am 21. Dezember 2010

I. Organisation der Staatsanwaltschaft

Art. 1

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in:

Gliederung

- a) Erste Staatsanwältin/Erster Staatsanwalt und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
- b) Kanzlei;
- c) Jugendanwaltschaft;
- d) Abteilung Vergehen und Verbrechen;
- e) Abteilung Übertretungen;
- f) Zweigstellen.

² Die Jugendanwaltschaft, die Abteilungen und die Zweigstellen bestehen aus der erforderlichen Anzahl an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten beziehungsweise Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie Kanzleiangestellten.

³ Die Abteilungen werden von einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt geführt.

Art. 2

¹ Die Staatsanwaltschaft führt Zweigstellen in Davos, Ilanz, Roveredo, Zweigstellen Samedan und Thusis.

² Die Zweigstellen stehen unter der fachlichen Leitung der Stellvertretenden Ersten Staatsanwältin oder des Stellvertretenden Ersten Staatsanwalts.

³ Ihr oder ihm kommen hinsichtlich der Zweigstellen die fallbezogenen Aufgaben einer Leitenden Staatsanwältin oder eines Leitenden Staatsanwalts zu.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 350.100

Art. 3

Erste Staats-
anwältin, Erster
Staatsanwalt

¹ Die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die effiziente Organisation des Geschäftsganges;
- b) die Regelung der Piktetorganisation und der Stellvertretung innerhalb der Staatsanwaltschaft;
- c) die Überwachung der Arbeit und der Pendenzen;
- d) die Ausübung der personalrechtlichen Aufgaben, die das kantonale Recht der Dienststellenleitung zuweist;
- e) der Erlass von Weisungen hinsichtlich der Informationspflicht der Polizei und anderen Aspekten der Zusammenarbeit im Strafverfahren.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann einzelne Befugnisse an ihre oder seine Stellvertretung oder hinsichtlich der jeweiligen Abteilung an die Leitende Staatsanwältin oder den Leitenden Staatsanwalt beziehungsweise an die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt übertragen.

³ Die Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts übt deren oder dessen Aufgaben aus, wenn:

- a) eine Aufgabe ihr oder ihm im Einzelfall oder generell übertragen worden ist;
- b) eine Aufgabe während der Abwesenheit der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts erfüllt werden muss.

Art. 4

Kanzlei

Die Kanzlei erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der eingehenden Fälle sowie Führung und Kontrolle der Register;
- b) Mitteilung und Abrechnung von Entscheiden;
- c) Erledigung von Korrespondenz und Protokollierungen;
- d) Archivierung der Akten des Strafverfahrens;
- e) Betreuung der Bibliothek;
- f) Erledigung weiterer administrativer Arbeiten im Zusammenhang mit Strafverfahren oder dem Personalwesen auf Anweisung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts und der Kanzleichefin oder des Kanzleichefs.

Art. 5

Strafregister

¹ Die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister wird nach Massgabe des Bundesrechts von der Staatsanwaltschaft geführt.

² Ihr obliegen auch die weiteren Aufgaben gemäss der bundesrätlichen Verordnung über das Strafregister ¹⁾.

¹⁾ SR 331

II. Ergänzende Bestimmungen

Art. 6

¹ Der Staatsanwaltschaft sind alle Entscheide in Strafsachen mitzuteilen, auf welche die Bestimmungen der Strafprozessordnung ¹⁾ Anwendung gefunden haben. Mitteilung von Strafsentscheiden

² Dem Amt für Justizvollzug sind die Entscheide in Strafsachen mitzuteilen, für deren Vollzug es zuständig ist.

³ Soweit das Inkasso der Finanzverwaltung obliegt, sind ihr die Entscheide im Dispositiv mitzuteilen.

⁴ Entscheide, in denen unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, sind der Steuerverwaltung im Dispositiv mitzuteilen.

Art. 7

¹ Ausserstrafrechtliche Massnahmen im Sinn des Einführungsgesetzes ²⁾ sind insbesondere: Meldung von Strafverfahren und Urteilen an Behörden
1. Allgemeines

- a) der Entzug oder das Verweigern einer Berufsausübungsbewilligung;
- b) das Aussprechen eines Berufsausübungsverbotes;
- c) der Entzug eines Fähigkeitsausweises;
- d) die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Verletzung von Berufspflichten oder wegen eines strafbaren Verhaltens, das die Berufsausübung beziehungsweise die ehrenamtliche Tätigkeit beeinträchtigen könnte;
- e) andere disziplinar- oder aufsichtsrechtliche Massnahmen;
- f) der Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung oder andere ausländerrechtliche Massnahmen.

² Die Meldepflicht setzt einen sachlichen Zusammenhang zwischen strafbarem Verhalten und ausserstrafrechtlicher Massnahme voraus. Die Staatsanwaltschaft und die jeweilige Aufsichtsbehörde verständigen sich über die entsprechenden Sachverhalte sowie die Form und den Umfang der Meldung.

³ Die Meldung erfolgt in der Regel an die jeweilige Aufsichtsbehörde.

⁴ Spezialgesetzliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.

Art. 8

¹ Die Prüfung von ausserstrafrechtlichen Massnahmen kann sich aus der beschuldigten Person, dem zu beurteilenden Straftatbestand oder dem geschützten Rechtsgut ergeben. 2. Anwendungsbereiche

² In personeller Hinsicht ist die Möglichkeit von Massnahmen insbesondere bei beschuldigten Personen zu prüfen, die:

¹⁾ SR 312.0

²⁾ Art. 29 EGzStPO, BR 350.100

- a) als Lehrerin oder als Lehrer tätig sind;
- b) mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten;
- c) einen Beruf im Gesundheitswesen ausüben;
- d) in einer bewilligungspflichtigen oder der staatlichen Aufsicht unterstehenden Einrichtung arbeiten, in der Menschen oder Tiere betreut werden;
- e) ausländische Staatsangehörige sind.

³ In tatbestandsmässiger Hinsicht ist eine Meldung an eine Behörde insbesondere zu prüfen bei Verstössen gegen:

- a) die Gesundheitsgesetzgebung;
- b) das Lebensmittelrecht;
- c) die Ausländer- und Asylgesetzgebung;
- d) die Jagd- und Fischereigesetzgebung;
- e) die Landwirtschaftsgesetzgebung
- f) die Tierschutzgesetzgebung;
- g) die Veterinärgesetzgebung;
- h) die Waldgesetzgebung.

⁴ Die Staatsanwaltschaft und die jeweilige Aufsichtsbehörde verständigen sich über die entsprechenden Tätigkeiten und Sachverhalte.

Art. 9

Amtliche Sachverständige
1. Institutionen

Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung ¹⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung ²⁾ werden bezeichnet:

- a) als rechtsmedizinisches Institut: die Abteilung für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Graubünden;
- b) als Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie: die Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden;
- c) als Institution für Kinderschutz: die Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Graubünden.

Art. 10

2. Fachbereiche

Die Anerkennung als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige gilt für folgende Bereiche:

- a) Bezirksärztinnen und –ärzte:
 - 1. einfache Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen (Legalinspektion).
- b) forensischer Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden:
 - 1. Abklärung der Schuldfähigkeit;
 - 2. Abklärung der Notwendigkeit und/oder Zweckmässigkeit von Massnahmen;

¹⁾ SR 312.0

²⁾ Art. 34 EGzStPO, BR 350.100

3. Beurteilung von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen, wenn deren Fähigkeit auszusagen wegen psychischer Krankheit in Frage steht.
- c) rechtsmedizinisches Institut:
1. Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen (Legalinspektion, Obduktion, Gutachten);
 2. Identifikation unbekannter Toter;
 3. Begutachtung von Körperverletzungen;
 4. Untersuchung von Opfern von Sexualdelikten;
 5. Rekonstruktion von Ereignissen anhand von Befunden;
 6. Alkoholbegutachtungen (Rückrechnungen, theoretische Berechnungen).
- d) Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie:
1. psychiatrische und/oder psychologische Abklärungen von Kindern und Jugendlichen.
- e) Institution für Kinderschutz:
1. Betreuung bei Kindern und Jugendlichen, bei denen der Verdacht auf jegliche Art von Misshandlung besteht.

III. Gebühren für Verfahren vor Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Art. 11

¹ Die Gebühr zur Deckung des Aufwands von Strafverfahren vor der Staatsanwaltschaft beträgt:

			Gebührentarif 1. Staatsanwaltschaft
a)	Entscheid über die Zuständigkeit	Fr.	50.– bis 500.–
b)	Untersuchung und Entscheid im Strafbefehlsverfahren bei Übertretungen	Fr.	100.– bis 1 000.–
c)	Untersuchung und Entscheid in anderen Strafbefehlsverfahren	Fr.	100.– bis 2 000.–
d)	Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft	Fr.	200.– bis 20 000.–
e)	Erlass von nachträglichen und selbstständigen Entscheiden	Fr.	50.– bis 2 000.–

² In Strafverfahren nach der Jugendstrafprozessordnung ¹⁾ ist der Gebührenrahmen um die Hälfte zu reduzieren.

³ In Strafverfahren von ausserordentlichem Umfang, von besonderer Schwierigkeit oder mit mehreren beschuldigten Personen können die Maximalgebühren entsprechend erhöht werden.

¹⁾ SR 312.1

⁴ Ausserhalb des Strafverfahrens richten sich die Gebühren der Staatsanwaltschaft nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Bestimmungen ¹⁾.

Art. 12

2. Verwaltungs-
behörden

¹ Die Gebühr zur Deckung des Aufwands von Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden setzt sich aus einer Staatsgebühr und den Gebühren für Ausfertigung und Mitteilungen zusammen.

² Die Gebührenansätze richten sich nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Bestimmungen ²⁾.

Art. 13

Zeugen-
entschädigung

¹ Zeuginnen und Zeugen werden für ihre Einvernahme einschliesslich Hin- und Rückfahrt mit 30 Franken pro Stunde entschädigt.

² Wird ein höherer Erwerbsausfall geltend gemacht, ist dieser von der Zeugin oder dem Zeugen nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt höchstens 500 Franken pro Tag.

³ Spesen nach kantonalem Personalrecht ³⁾ werden auf Verlangen ausgerichtet.

IV. Rechnungswesen

Art. 14

Staatsanwalt-
schaft

¹ Die im Untersuchungsverfahren entstandenen Auslagen werden von der Staatsanwaltschaft vorschussweise übernommen.

² Sicherheitsleistungen und Beschlagnahmen zur Kostendeckung sind unverzüglich der Finanzverwaltung zu überweisen. Nach Schluss der Untersuchungen macht ihr die Staatsanwaltschaft Mitteilung über die weitere Verwendung.

Art. 15

Bezirksgerichte

¹ Das Bezirksgericht sorgt für den Einzug der den am Verfahren Beteiligten überbundenen Kosten. Es rechnet periodisch mit der Finanzverwaltung über die Untersuchungskosten ab und überweist diese umgehend.

² Werden die Kosten im Urteil nur teilweise den Beteiligten überbunden oder sind sie nicht in vollem Umfang einzutreiben, so ist der eingegangene Betrag vorerst zur Begleichung der Busse zu verwenden.

¹⁾ Art. 72 VRG, BR 370.100 und VO über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV) BR 370.120

²⁾ VO über die Kosten in Verwaltungsverfahren, BR 370.120 oder spezialgesetzliche Regelung

³⁾ Art. 26 ff. PV, BR 170.410

³ Das Bezirksgericht hat über den nicht erhältlichen Teil der Verfahrenskosten der Finanzverwaltung eine Verlustanzeige unter Beilage der Eintreibungsdokumente oder einer begründeten Abschreibungsverfügung einzureichen. Die Abschreibung darf erst erfolgen, wenn der Schuldner erfolglos betrieben worden oder die Einleitung des Betreibungsverfahrens aussichtslos ist.

⁴ Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist durch die Bezirksgerichtskasse auszuführen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung von
Erlassen

- a) Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft vom 16. Dezember 1974 ¹⁾;
- b) Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle vom 11. November 1974 ²⁾;
- c) Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974 ³⁾;
- d) Verordnung über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden vom 24. Februar 1975 ⁴⁾.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, so finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung ⁵⁾ beziehungsweise Jugendstrafprozessordnung ⁶⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung ⁷⁾ dazu Anwendung.

Art. 17

Die Änderung von Regierungsverordnungen wird im Anhang geregelt. Änderung
bisherigen Rechts

Art. 18

Für Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts ist das Departement zuständig. Zuständigkeit von
Verwaltungsstraf-
behörden

¹⁾ AGS 1974, 682

²⁾ AGS 1974, 628

³⁾ AGS 1974, 687

⁴⁾ AGS 1975, 723

⁵⁾ SR 312.0

⁶⁾ SR 312.1

⁷⁾ SR 350.100

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Anhang

(Art. 17)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Regierungsverordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 17. März 2009 (BR 310.250)

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Reicht die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger keine Honorarnote ein, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt.

³ Bisheriger Absatz 2

2. Verordnung über das Strafregister und die Leumundszeugnisse vom 18. August 1992 (BR 350.140)

Erlassstitel

Verordnung über die Leumundszeugnisse

Ingress

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung

Gliederungstitel vor Art. 1

Aufgehoben

Art. 1

Aufgehoben

3. Ausführungsbestimmungen zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 20. Dezember 1982 (BR 350.325)

Art. 9

Aufgehoben

4. Ausführungsbestimmungen zur grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 27. April 1999 (BR 350.345)

Erlasstitel

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (RABzWG)

Ingress

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung

5. Ausführungsbestimmungen zum Heimarbeitsgesetz vom 27. Oktober 1998 (BR 530.200)

Art. 2

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz beurteilt.

6. Polizeiverordnung vom 21. Juni 2005 (BR 613.100)

Art. 33 lit. f und g

Über die folgenden polizeilichen Massnahmen entscheidet der Pikett-offizier:

- f) Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren;
- g) Verlängerung der vorläufigen Festnahme bei Übertretungen gemäss Artikel 219 Absatz 5 der Strafprozessordnung.

Art. 33a Abs. 1

¹ Über die folgenden polizeilichen Massnahmen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant:

- a) Rayonverbot gemäss Artikel 4 und 5 des Konkordats;
- b) Meldeauflage gemäss Artikel 6 und 7 des Konkordats;
- c) Polizeigewahrsam gemäss Artikel 8 und 9 des Konkordats.

Art. 33b

Die Kantonspolizei bestimmt, welche Polizistinnen und Polizisten Zeuginnen und Zeugen im Auftrag der Staatsanwaltschaft einvernehmen dürfen.

Zeugen-
einvernehmen

**7. Regierungsrätliche Jagdverordnung vom 27. März 2007
(BR 740.020)**

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufsichtsorgane gemäss Artikel 44 Absatz 1 des kantonalen Jagdgesetzes richten sich nach der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

**8. Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen
bei Jagdrechtsübertretungen vom 10. August 2004 (BR
740.030)**

Ingress

Gestützt auf Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 47a des kantonalen Jagdgesetzes

Art. 1

Übertretungen der Jagdvorschriften werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet, sofern die Voraussetzungen von Artikel 45 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllt sind.

**9. Kantonale Fischereiverordnung vom 6. November 2001
(BR 760.150)**

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstehers des Amtes für Jagd und Fischerei, der kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher, der kantonalen Wildhut, der Kantonspolizei und der Nationalparkwächterinnen und Nationalparkwächter richten sich nach der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

**10. Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen
bei Fischereirechtsübertretungen vom 8. Dezember
2003 (BR 760.160)**

Ingress

Gestützt auf Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 36a des kantonalen Fischereigesetzes

Art. 1

Übertretungen der Fischereivorschriften werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet, sofern die Voraussetzungen von Artikel 45 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllt sind.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

11. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 8. Dezember 2008 (BR 870.110)**Art. 3 lit. d**

d) Aufgehoben

Art. 19 Abs. 3

³ Anzeigen wegen Übertretungen der örtlichen Verkehrsregelung sind der Gemeinde einzureichen, soweit diese gemäss kantonaler Einföhrungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung für die Verfolgung und Beurteilung zuständig ist.

Art. 20

Ordnungsbussenv erfahren

¹ Ordnungsbussen dürfen von der ermächtigt en Gemeinden nur erhoben werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und sachlich klar ist und die fehlbare Person mit der direkten Erhebung der Busse einverstanden ist.

² Die Kantonspolizei gibt den ermächtigt en Gemeinden für die Erhebung von Bussen auf der Stelle Quittungen für Ordnungsbussen und Bedenkfristformulare gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben ab.

³ Mit der Ermächtigung legt das Departement insbesondere die Regelung hinsichtlich Inkasso und administrativem Ablauf fest.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine Ordnungsbusse nicht erfüllt, hat die Gemeinde die Widerhandlung der Staatsanwaltschaft über die Kantonspolizei anzuzeigen. Die Erhebung von Sicherheitsleistungen richtet sich nach dem Bundesrecht.

12. Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Kosten von den Motorfahrzeug- und Fahrradhaltern im Kanton Graubünden vom 24. Oktober 1977 (BR 870.130)

Art. 3 lit. e

- e) Verfügungen im Administrativmassnahme- verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz

13. Regelung der Benützung von Motorschlitten vom 26. April 1971 (BR 870.300)

Ziff. 6

6. Übertretungen des Verbotes gemäss Ziffer 2 sind vom Gemeindevorstand zu ahnden.

14. Ausführungsbestimmungen zum Einführungs- gesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiff- fahrt vom 7. November 2000 (BR 877.110)

Art. 10

Aufgehoben

15. Ausführungsbestimmungen zum Gastwirt- schaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (BR 945.110)

Zwischentitel nach Art. 18

III. Ordnungsbussenverfahren

Art. 18a

¹ Das für den Polizeibereich zuständige Mitglied des Gemeindevorstan- des beziehungsweise die von der Gemeinde mit den polizeilichen Aufga- ben betrauten Dritten sind befugt, Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz vor Verleitung zu Alkoholmissbrauch gemäss Artikel 23a des kan- tonalen Gastwirtschaftsgesetzes mit einer Ordnungsbusse von 100 Fran- ken zu ahnden. Zuständigkeit

² Auf der Stelle darf die Ordnungsbusse nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung vom Polizeiorgan selber beobachtet wurde, die fehlbare

Person damit einverstanden ist und die übrigen Voraussetzungen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllt sind.

Art. 18b

Verfahren

¹ Beahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung. Diese ist anonym und bestätigt den Empfang des bezahlten Ordnungsbussenbetrages.

² Beahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bussenformular. Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz haben den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

³ Das Bussenformular hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der fehlbaren Person;
- b) Zeit und Ort der Widerhandlung gegen Artikel 23a des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden;
- c) den Bussenbetrag;
- d) den Hinweis, dass das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt wird;
- e) das Datum der Abgabe des Bussenformulars;
- f) die Unterschrift des Polizeiorgans.

⁴ Bei Bezahlung der Busse innert Frist wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der zuständigen Gemeindebehörde, und es wird das kostenpflichtige ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.